

Satzung zur Änderung der Fakultätspromotionsordnung für die Technische Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) (FPromO Tech)

Vom 6. Februar 2014

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 und Art. 64 Abs. 1 Satz 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Fakultätspromotionsordnung für die Technische Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) (FPromO Tech) vom 21. Januar 2013 wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „Professoren“ die Worte „oder Professorinnen bzw. Professoren nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 RPromO“ eingefügt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Juniorprofessorinnen bzw. Juniorprofessoren müssen eine positive Zwischenevaluierung nachweisen, um als Gutachterin bzw. Gutachter bestellt werden zu können.“
 - bb) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.
 - cc) In Satz 3 (neu) wird das Wort „diesbezüglich“ gestrichen.
 - b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Wird eine Juniorprofessorin bzw. ein Juniorprofessor ohne positive Zwischenevaluierung, eine ausländische Hochschullehrerin oder ein ausländischer Hochschullehrer in vergleichbarer Stellung oder eine Person nach § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 RPromO als Gutachterin bzw. Gutachter vorgeschlagen, ist eine weitere Gutachterin bzw. ein weiterer Gutachter nach Abs. 3 Satz 1 notwendig; Abs. 3 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Masterprüfung“ die Worte „einschließlich Diplom- bzw. Masterarbeit“ und nach dem Wort „Hochschule“ die Worte „oder einem äquivalenten Studiengang einer ausländischen Hochschule“ eingefügt sowie die Worte „Fach oder“ durch die Worte „oder einem fachverwandten Fach“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 wird nach dem Wort „anerkennen,“ das Wort „insbesondere“ eingefügt.
 - c) Folgender neuer Abs. 3 wird angefügt:

(3) Kandidatinnen oder ein Kandidaten, die einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erlangt haben, können im Einzelfall unter der auflösenden Bedingung zugelassen werden, dass der Abschluss nach Abs. 1 Nr. 1 binnen eines Jahres seit Stellung des Zulassungsantrags nachgewiesen wird und zur Erlangung dieses Abschlusses lediglich Leistungen im Umfang von höchstens 30 ECTS-Punkten fehlen.

4. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) Die Dissertation ist mit einer ausführlichen Zusammenfassung in englischer Sprache zu versehen.“

b) Der bisherige Abs. 2 wird zu Abs. 3.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 29. Januar 2014 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten vom 6. Februar 2014.

Erlangen, den 6. Februar 2014

Prof. Dr. Karl-Dieter Gröske
Präsident

Die Satzung wurde am 6. Februar 2014 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 6. Februar 2014 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 6. Februar 2014.